

(Zu) tiefes Ressourcenpotenzial im Neuen Finanzausgleich

Dr. Frank Bodmer, Volkswirtschaftliche Beratung,

aktualisierte Fassung vom 28.8.2024

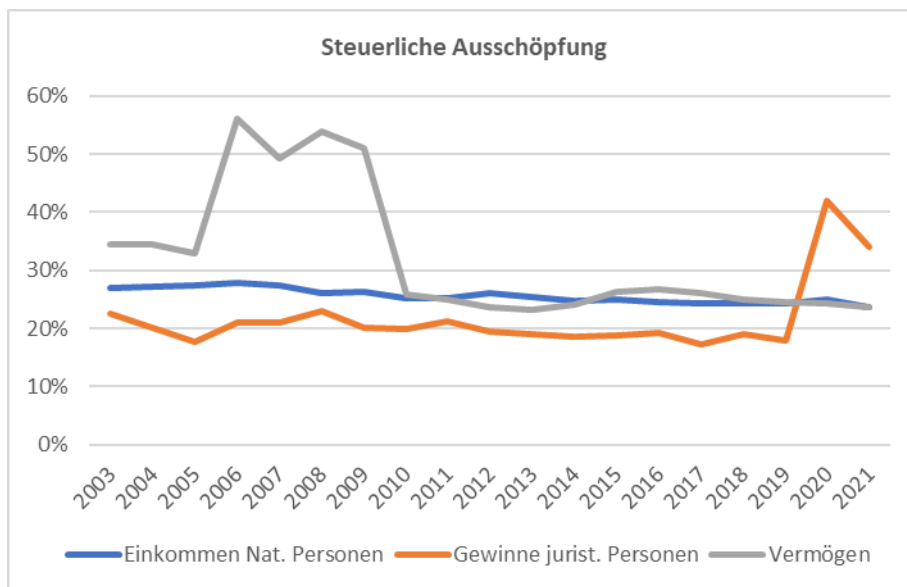
Im Zuge der Unternehmenssteuerreform wurde eine Neugewichtung der Komponenten der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) vorgenommen, welche für den Ressourcenausgleich des Neuen Finanzausgleichs (NFA) massgeblich ist. Die Zahlen für 2020, die ersten unter dem neuen Regime, zeigten für juristische Personen stark gesunkene Werte für die massgebenden Gewinne. Als Folge ergaben sich grosse Verschiebungen beim Ressourcenausgleich, welche in einem separaten Beitrag beleuchtet wurden.¹ Als weitere Folge liegt die steuerliche Ausschöpfung bei den Gewinnen der juristischen Personen inzwischen deutlich über derjenigen bei den Einkommen der natürlichen Personen. Die Zahlen für 2021 zeigen wieder leicht gestiegene Werte für die Gewinne der juristischen Personen, wobei die höhere steuerliche Ausschöpfung allerdings nicht verschwindet.

Ziel der Neugewichtung war eine Angleichung der steuerlichen Ausschöpfung für natürliche und für juristische Personen. Vor der Reform lag die durchschnittliche steuerliche Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen um etwa ein Drittel unter derjenigen der natürlichen Personen. In die ASG flossen beide Komponenten aber mit dem gleichen Gewicht ein. Dies hatte zur Folge, dass sich für Nehmerkantone eine Verbesserung der Steuerbasis bei den juristischen Personen vielfach nicht mehr lohnte: die steigenden Steuereinnahmen konnten die Verluste beim Ressourcenausgleich nicht kompensieren. Mit der neuen Tiefergewichtung der Gewinne sollte diese Ungleichgewichtung verschwinden.

Die Zahlen für die massgeblichen Einkommen, Vermögen und Gewinne der Jahre 2020 und 2021, welche in die ASG der Jahre 2024 und 2025 einfliessen, zeigen allerdings, dass die steuerliche Ausschöpfung bei den Gewinnen der juristischen Personen inzwischen deutlich über dem Niveau bei den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen liegt, dies unter Berücksichtigung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Umgekehrt bedeutet die höhere steuerliche Ausschöpfung bei den juristischen Personen, dass die Gewinne der juristischen Personen ab 2020 zu tief gewichtet werden.

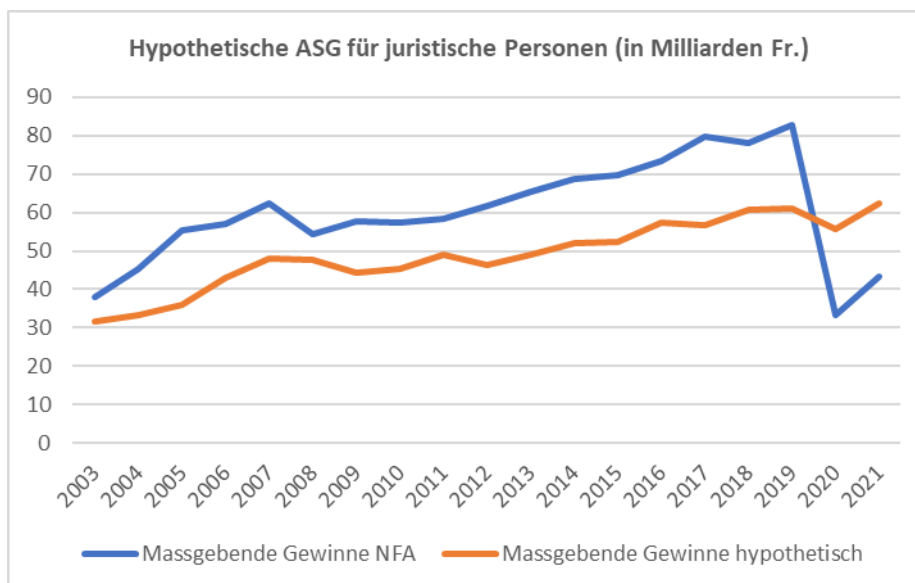
¹ Frank Bodmer, Grosse Verschiebungen beim Ressourcenausgleich aufgrund der Neugewichtung der Gewinne, Beitrag vom 26.7.2023, abrufbar auf www.frankbodmer.ch/finanzpolitik.

Verhältnis Steuereinnahmen zu Komponenten der ASG, 2003-2021



Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Daten der EFV.

Hypothetische ASG für Juristische Personen (in Milliarden Franken)



Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Daten der EFV.

Nachdem das Ziel der Neugewichtung eine ausgeglichene steuerliche Ausschöpfung gewesen wäre, lassen sich die Berechnungen auch umkehren. Auf Basis der Steuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden (inklusive Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und Kapitalsteuern) lassen sich die massgebenden Gewinne für juristische Personen berechnen, welche die gleiche steuerliche Ausschöpfung wie bei den Einkommen der natürlichen Personen ergeben würde. Bis 2019 lag dieser hypothetische Wert deutlich unter dem ausgewiesenen Wert,

zuletzt bei rund 61 Milliarden Franken anstelle der ausgewiesenen 83 Milliarden Franken. Im Jahre 2020 lag der ausgewiesene Wert dagegen bei rund 33 Milliarden Franken, während die für eine gleichmässige steuerliche Ausschöpfung angemessene Wert bei rund 56 Milliarden Franken gelegen hätte. Im Jahre 2021 reduzierte sich die Differenz etwas, mit einem ausgewiesenen Wert von 43 und einem hypothetischen Wert von 62 Milliarden Franken.

Die Gründe für die dramatische Reduktion der massgebenden Gewinne der juristischen Personen sind nur teilweise nachvollziehbar. Möglicherweise bieten die neuen Berechnungen für den Steuerausschöpfungsindex eine Erklärung.² Im Steuerausschöpfungsindex 2024 werden separate Werte für die natürlichen und die juristischen Personen publiziert, wobei bei den natürlichen Personen alle möglichen Steuereinnahmen berücksichtigt werden, so auch Motorfahrzeugsteuern und Vermögensgewinnsteuern. Dadurch steigt die steuerliche Ausschöpfung bei den natürlichen Personen deutlich. Da die EFV die ASG 2024 und damit die durchschnittlichen Zahlen für die Jahre 2018 bis 2020 für die Berechnungen verwendet, ist ein direkter Vergleich mit den hier gezeigten Zahlen allerdings nicht möglich.

² EFV (2024), *Steuerausschöpfungsindex 2024, Rohstoff*, Bern, 8. Februar 2024.